

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gadebusch

Neubekanntmachung

des geltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Gadebusch in der Fassung der 1. bis 4. Änderung gemäß § 6 Abs. 6 Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548),

Die Stadtvertretung der Stadt Gadebusch hat am **23.03.2015** beschlossen, die Planunterlagen der 1. bis 4. Änderung des Flächennutzungsplanes nach seiner Genehmigung und Bekanntmachung (vom 03.02.2000, 01.09.2001, 21.12.2011, 19.07.2013) gemäß § 6 Abs. 6 BauGB neu bekannt zu machen.

Die Neufassung des Flächennutzungsplanes wird hiermit bekannt gemacht.

Jedermann kann die Neufassung des Flächennutzungsplanes ab diesem Tag im Amt Gadebusch, Markt 1, Bauamt, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gadebusch geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Gadebusch geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land M-V).

07.04.2015
Gadebusch




Der Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Die Bekanntmachung wird am 07.04.2015 auf der Internetseite des Amtes Gadebusch (www.gadebusch.de) veröffentlicht.